

**Rahmenordnung  
für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 27. April 2005**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 10 Abs. 2, 22 Abs. 3, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Rahmenordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. April 2005 die Rahmenordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 30. Mai 2005, Gz. 41-437/56-13, die Rahmenordnung befristet auf vier Jahre genehmigt.

Präambel

Gem. § 10 Abs. 2 ThürHG wird diese Ordnung erlassen, um den Prozess der Modularisierung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu befördern. Die Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 für die Dauer von 4 Jahren in Kraft. Sie regelt an der Friedrich-Schiller-Universität den Übergang in die modularisierte Studien- und Prüfungsstruktur und ergänzt die vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigten Diplom- und Magisterprüfungsordnungen für diesen Zweck. Soweit im Lehramtsstudium Modulprüfungen abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Ordnung entsprechend.

§ 1

Module, Modulkatalog, Modulbeschreibung

(1) Das Curriculum wird in Module untergliedert. Module sind ein lernzielorientierter Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder methodischen Schwerpunkt widmen. Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lerneinheiten zusammen und erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Module werden mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für jeden Studiengang wird die Studienordnung in einen Modulkatalog transferiert. Dieser ist vom Fakultätsrat zu beschließen. Der Modulkatalog besteht aus Informationen zum Fach, aus den Modulbeschreibungen einschließlich einer Beschreibung der Abfolge der Module sowie aus weiteren Informationen über Festlegungen gemäß dieser Ordnung. Insbesondere ist festzulegen, welche Modulnoten mit welcher Gewichtung in die Abschlussnote eingehen und wie viele Leistungspunkte erworben werden müssen. Der Modulkatalog ist dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen und im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu veröffentlichen.

(4) Zu jedem Modul gehört eine Modulbeschreibung. Diese soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul) und Verwendbarkeit des Moduls (Voraussetzung wofür)
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul
- Anzahl der Leistungspunkte (Arbeitsaufwand, Dauer) und Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes

(5) Entsprechend den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 sollen Freiversuchsregelungen bzw. Regelungen, durch die ein frühzeitiges Absolvieren der nach dem Studienplan vorgesehenen Module begünstigt wird, vorgesehen werden.

## § 2 Leistungspunkte (Credits)

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen Präsenz- und Selbststudienzeiten, die Prüfungsvorbereitung, den Prüfungsaufwand sowie Zeiten für schriftliche Arbeiten und Praktika.

(2) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25-30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1500-1800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden dann erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden worden ist. § 10 bleibt unberührt.

(4) Das Studium oder der Studienabschnitt ist dann abgeschlossen, wenn die gem. Modulkatalog notwendigen Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 1) erbracht sowie die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben worden sind.

## § 3 Modulverantwortliche

Für jedes Modul soll vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Modulverantwortlicher bestimmt werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass Aufgaben der Vorbereitung und der Durchführung der Modulprüfungen den Modulverantwortlichen übertragen werden. Modulverantwortliche sollen in der Regel Lehrende des Moduls sein. Sie müssen Prüfer bzw. prüfungsbefugt gem. § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG sein.

## § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Modulen und anderen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem selben Studiengang an anderen Universitäten oder aus anderen Studiengängen setzt die Vergleichbarkeit voraus. Die Vergleichbarkeit wird hinsichtlich inhaltlicher und formaler Kriterien festgestellt. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

(2) Anträge auf Anerkennung von Modulen sind an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gleichwertigkeit wird im Benehmen mit den zuständigen Lehrenden festgestellt. Im Rahmen eines Austauschprogramms im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf der Grundlage des vorher abzustimmenden Learning Agreements anerkannt.

## § 5 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können Prüfungen im Sinne der für den Studiengang gültigen Prüfungsordnung (in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen) oder Leistungsüberprüfungen sein, die nur zur Akkumulierung von Leistungspunkten dienen (in Wahlmodulen). Im Modulkatalog ist festzulegen, wie viele Leistungspunkte erteilt werden, wenn die Modulprüfung bestanden ist, ob vom Bestehen der Modulprüfung die Fortsetzung des Studiums abhängt und ob die Note wie gewichtet in die Abschlussnote eingeht.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend absolviert. Art, Zeitpunkt und Umfang einer Modulprüfung sind in der Modulbeschreibung festzulegen.

(3) Modulprüfungen werden in der Regel von den prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls abgenommen.

## § 6

## Meldungs- und Zulassungsverfahren zu Modulprüfungen

(1) Im Modulkatalog ist festzulegen, in welcher Form und in welcher Frist die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen hat und gegebenenfalls in welcher Frist die Anmeldung zurückgezogen werden kann.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 zugelassen, wer

1. für den Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist, in dem das Modul vorgesehen ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß der Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der im Modulkatalog genannten Stelle abgeliefert hat und
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung kann darüber hinaus von Modulleistungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Der Vorbehalt ist dann aufgehoben, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen fristgemäß bei der im Modulkatalog festgelegten Stelle vorlegen kann. Die Frist legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Mit der Zulassung wird auch geprüft und bescheinigt, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul handelt und wie viele Leistungspunkte erworben werden können.

(5) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Stelle oder Person.

## § 7

## Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Prüfungen von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 3).

(3) Im Modulkatalog sind die Fristen für die Wiederholung sowie die Rechtsfolgen bei Nichtinhalten der Fristen festzulegen. Den Termin für die Wiederholungen legt der Prüfungsausschuss oder der Modulverantwortliche fest.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Prüfung von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ist zulässig oder auf Antrag zulässig, wenn im Modulkatalog die entsprechende Möglichkeit vorgesehen ist. Der Termin für die zweite Wiederholungsprüfung soll in angemessener Frist und unter Berücksichtigung der Dauer des Moduls von der zuständigen Stelle festgelegt werden.

(5) Die Wiederholungsmöglichkeiten von Modulprüfungen von Wahl- oder Zusatzmodulen sind im Modulkatalog zu regeln.

(6) Vor einer Exmatrikulation auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist sicherzustellen, dass die Prüfung von zwei Prüfern, von denen einer Professor sein soll, bewertet worden ist.

## § 8

## Magisterzwischenprüfung, Diplomvorprüfung, Zwischenprüfung im Lehramtsstudium

(1) Die betreffende Prüfung wird in Form von Modulprüfungen des Grundstudiums, die im Modulkatalog festgelegt sind, studienbegleitend absolviert. Sie gilt dann als bestanden und wird bescheinigt, wenn die entsprechenden Leistungspunkte in der durch die Prüfungsordnung des Studienganges festgelegten Frist erworben worden sind.

(2) Wird diese Frist aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Soll eine Gesamtnote für die betreffende Prüfung gebildet werden, findet § 11 sinngemäß Anwendung.

### § 9

#### Diplomprüfung, Magisterprüfung (Abschlussprüfung)

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Modulkatalog und der Abschlussarbeit. Für die Abschlussarbeit sind die dem Arbeitsaufwand entsprechenden Leistungspunkte (max. 30) vorzusehen und im Modulkatalog auszuweisen.

(2) Im Modulkatalog wird ausgewiesen, welche Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden sein müssen, bevor die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgen kann.

(3) Die letzten Module des Hauptstudiums können so konzipiert werden, dass übergreifende Fähig- und Fertigkeiten nachzuweisen sind. In den Modulbeschreibungen sind gegebenenfalls Kriterien für eine stärkere als an den Leistungspunkten orientierte Gewichtung der Modulprüfungsnote bei der Bildung der Gesamtnote festzulegen.

### § 10

#### Zusatzmodule

Der Kandidat kann – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. § 6 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Credits erteilt und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Endnote ein. Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- |                     |                                                                                    |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,                                                     |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gem. Modulkatalog sowie die Abschlussarbeit des Studienganges bestanden und die notwendige Zahl von Leistungspunkten erworben worden sind. Die Gesamtnote wird als in der Regel nach den Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Noten der im Modulkatalog festgelegten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gebildet. Die Gewichtung ist im Modulkatalog auszuweisen.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Die Note ist auf dem Prüfungsprotokoll zu bestätigen.

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom Februar 2004) sollen die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende Noten erhalten:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Erfolgslose Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

## § 12

### Zeugnis, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis werden die Fachstudiodauer, die Bezeichnung der absolvierten Module einschließlich der Abschlussarbeit, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Für die Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen HRK und KMK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## § 13

### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für eine Übergangszeit von maximal 4 Jahren für Studierende, die in ihrem gewählten Studiengang Modulprüfungen ablegen und für den noch keine angepassten Ordnungen vorliegen. Sie regelt an der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Übergang in die modularisierte Studien- und Prüfungsstruktur. Soweit diese Ordnung und die Modulkataloge keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigten Diplom- und Magisterprüfungsordnungen. Soweit Modulprüfungen im Lehramtsstudium abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Ordnung entsprechend.

## § 15

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 27.04.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena